



Rechnungsprüfungsamt

AZ: 14-21-1100

 2212517

Prüfung

ausgewählter Vorgänge über die Erteilung von
Gaststättenerlaubnissen des Amtes 32

Halle, 31.08.2009

Mit der Prüfung beauftragt:

Ressort 14.2

Soziale Angelegenheiten, Betätigungen,
Korruptionsprävention

**Ressortleiterin
Prüfer**

Frau Groß
Herr Krohn

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - A Prüfkriterien - Prüfphilosophie
 - B Umfang der Prüfmaßnahmen
 - C Prüfkriterien

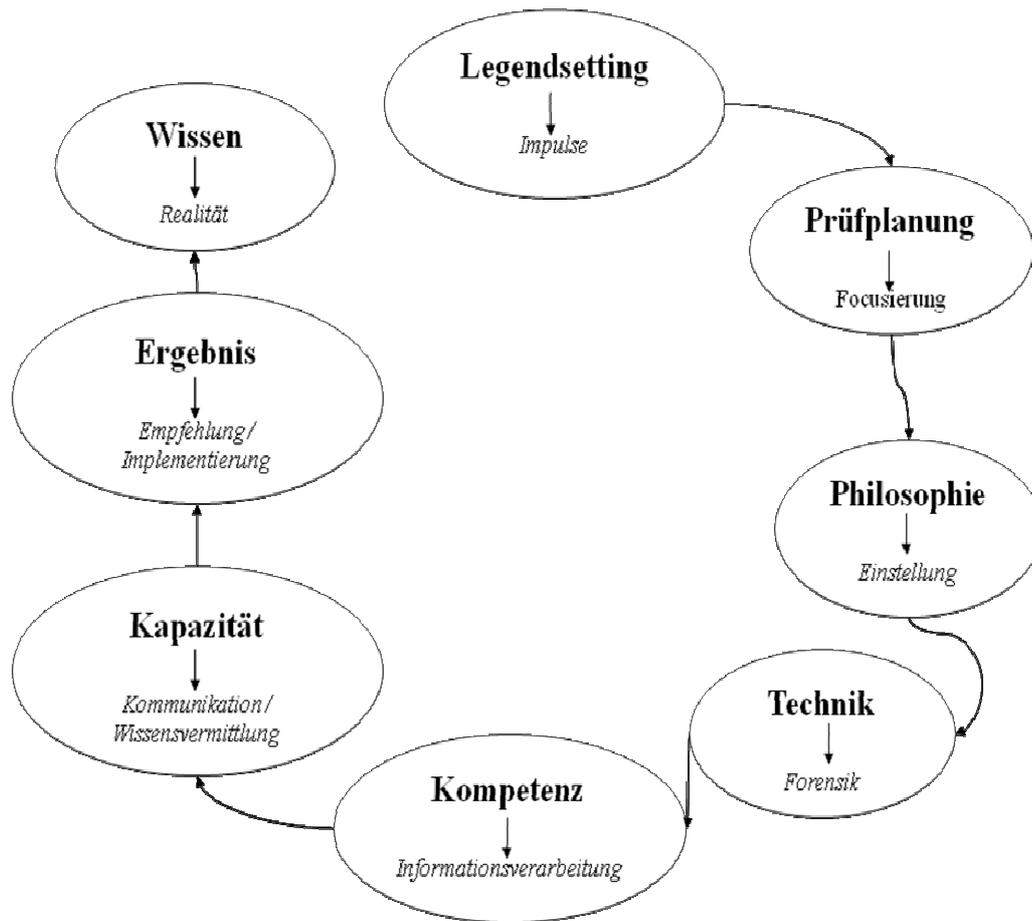
- II. Würdigung der Prüfergebnisse, der Stellungnahme des Amtes 32 vom 25.05.2009 und Darstellung der Ergebnisse der gemeinsamen Dienstbesprechung am 26.08.2009

- III. Zusammenfassung der Ergebnisse

I Allgemeines

A Prüfkriterien - Prüfphilosophie

Die Prüfungsmaßnahmen sind in der im Schaubild angegebenen Reihenfolge abgehandelt wurden.



B Umfang der Prüfungsmaßnahmen

Für die Prüfung der Akten des Amtes 32 wurden 31 Genehmigungsvorgänge für Gaststättenerlaubnisse ausgewählt.
Eine Übersicht ist in Anlage I beigefügt.

C Prüfkriterien

Als Prüfkriterien stehen die nachfolgenden Fragstellungen:

1. Liegt eine systematische Bearbeitung/Verwaltungsheftung vor?
2. Werden die Vorgänge paginiert?
3. Liegen Eingangsnachweise vor?
4. Wurde die steuerliche Unbedenklichkeit nachgewiesen?
5. Wird mit Verfügungen gearbeitet?
6. Sind Vermerke vorhanden und werden diese zielführend eingesetzt?
7. Werden Entscheidungsvorlagen gefertigt?
8. Sind die Zahlungsnachweise in den Vorgängen dokumentiert?
9. Wie sind die Kontrollprotokolle abgefasst?
10. Werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt?
11. Ist eine Logik bei der Arbeitsabfolge erkennbar?
12. Sind die Entscheidungsschienen (Vier-Augen-Prinzip) eingehalten worden?
13. Sind Kontrollintervalle erkennbar?

II Würdigung der Prüfergebnisse, der Stellungnahme des Amtes 32 vom 25.05.2009 und Darstellung der Ergebnisse der gemeinsamen Dienstbesprechung am 26.08.2009

Systematik, Verwaltungsheftung
<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Festgestellt wurde, dass in 2 Fällen die Systematik bzw. Verwaltungsheftung nicht eingehalten wurde. In einem Fall ist die Erlaubnis vor den Antrag in der Akte geheftet. Im anderen Fall ist durch fehlen von Eingangsnachweisen die Akte nicht mehr logisch aufgebaut und nachvollziehbar.</p> <p>Stellungnahme vom Ordnungsamt: In zwei Fällen wurde diese nicht befolgt. Mit den Sachbearbeitern wurde dies ausgewertet.</p> <p>Würdigung der Rechnungsprüfung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfung erwartet, dass in den o.g. Fällen eine Korrektur erfolgt.</p> <p>Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009: Die Umsetzung der Feststellung ist avisiert.</p>
Paginierung
<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bis auf eine vorgelegte Akte keine Paginierung vorhanden war.</p> <p>Stellungnahme vom Ordnungsamt: Lt. VV 16/98, Pkt. 3.3, Einordnen des Schriftgutes, wird diese nur bei Bedarf gefordert. Bei verwaltungsinternen Aktenübergaben wird dieser Bedarf hier regelmäßig nicht gesehen. Eine Paginierung erfolgt erst in Vorbereitung einer Aktenübergabe an andere Behörden, regelmäßig bei Widerspruchsvorlagen oder in Klageverfahren. Daher war nur eine Akte paginiert.</p> <p>Würdigung der Rechnungsprüfung: Es handelt sich hier um eine formale Aktenprüfung, bei der die Vollständigkeit der Aktenführung eine zu erfüllende Prämisse darstellt. Deshalb ist eine Paginierung auf jeden Fall geboten.</p> <p>Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009: Zukünftig wird die Paginierung vor der Aktenabgabe erfolgen.</p>
Eingangsnachweise
<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: In 14 der 28 geprüften Akten wurde festgestellt, dass die Eingangsnachweise nicht durchgehend vorhanden sind.</p> <p>Stellungnahme vom Ordnungsamt: Jedes eingehende Schriftstück wird dem Sekretariat zum Versehen mit dem Post-</p>

eingangsstempel zugeleitet. Insbesondere bei eingehenden Antragsunterlagen wurde in der Vergangenheit mehrfach nur das erste Blatt mit einem Eingangsstempel und entsprechenden Sichtvermerken ausgestattet. Dies habe ich wiederholt kritisiert und der Mangel ist auch unter dem Eindruck der jetzigen Aktenprüfung augenblicklich abgestellt. Eine weitere Ursache sind teilweise auftretende zeitliche Verzögerungen zwischen Schriftstückabgabe im Team und Anbringung des Eingangsstempels im Sekretariat. Hierdurch kann in eiligen Ausnahmefällen die Erlaubnis bereits gefertigt sein, ehe der Eingang auf dem entsprechenden Antrag im Sekretariat vermerkt war.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Die Beachtung wird zugesichert.

Steuerliche Unbedenklichkeit

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Die steuerliche Unbedenklichkeit als zwingende Voraussetzung der Erteilung der Gaststättenerlaubnis wurde in 16 Fällen lediglich erklärt aber nicht nachgewiesen.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

In 16 Fällen wurde diese als nicht nachgewiesen beurteilt. Hierzu ist festzustellen, dass eine entsprechende Erklärung des örtlichen zuständigen Finanzamtes und des zuständigen gemeindlichen Steueramtes regelmäßig als ausreichend betrachtet wird. Von diesen Behörden wird für ihre Erklärung nicht nochmals eine Nachweisführung abverlangt.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Handelt es sich um eine andere Behörde, so wird die Verfahrensweise als bedenklich angesehen.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte des Ordnungsamtes ist die Einholung von Auskünften beim Steueramt oder anderen Behörden und deren Beantwortung per e-mail als unbedenklich anzusehen.

Arbeiten mit Verfügungen

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Es wurde festgestellt, dass in den Akten nicht mit Verfügungen gearbeitet wird.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Es ist richtig, dass die entsprechenden Sachbearbeiter ihre eigenen Entscheidungen nicht in Verfügungen in den Akten niederlegen. Verfügungen werden hier regelmäßig nur bei Unklarheiten und daraus resultierenden Rücksprachen mit den Dienstvorgesetzten getroffen und dann auch in den Akten vermerkt.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, dass nicht zuletzt aus Rechtssicherheitsgründen mit dem Instrument der Verfügung gearbeitet werden muss.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

In Folge der Aktenprüfung wird nunmehr mittels eines Formblattes der Fortgang des Verfahrens dokumentiert.

Vorhandensein und Inhalte von Vermerken

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Die Prüfung ergab, dass nicht durchgehend mit Vermerken gearbeitet wird. Zudem sind vorhandene Vermerke oder Gesprächsnotizen nicht vollständig.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Dieser Kritikpunkt ist hier nicht nachvollziehbar.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Bei dem Instrument des „Vermerks“ handelt es sich ebenso wie bei den „Verfügungen“ um die Anwendung einer Verwaltungstechnik, die zu einer weitestgehenden Transparenz der jeweiligen Vorgänge beitragen soll. Das Instrument ist damit unabdingbar.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Siehe Punkt „Arbeiten mit Verfügungen“

Entscheidungsvorlagen

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Die Aktenprüfung ergab, dass Entscheidungsvorlagen in allen Fällen nicht vorhanden sind.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Da der Sachbearbeiter die Vorgänge abschließend bearbeitet, fertigt er sich nicht nochmals eine gesonderte Entscheidungsvorlage. Kommt er zur Erkenntnis, dass eine Erlaubnis zu fertigen ist, fertigt er diese und legt sie einem anderen Sachbearbeiter zur Prüfung und Gegenzeichnung vor.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Interessenabwägung (Ermessensausübung) ist im Zweifel stets zu dokumentieren.

Andernfalls ist die Aktenführung nicht transparent gestaltet und gereicht damit keinesfalls einer ordnungsgemäßen Bearbeitung.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Die Anmerkungen der Rechnungsprüfung werden zukünftig umgesetzt.

Zahlungsnachweise

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass in den Akten keine Zahlungsnachweise vorhanden sind. Ein Kassenbezug ist nicht ausgewiesen.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Auf jedem Aktendeckblatt ist die Gebührenrechnung ersichtlich und durch Angabe eines Kassenzeichens zusammen mit der Kassenbuchführung auch der Nachweis jederzeit möglich. Alternativ sind die Kostenfestsetzungsbescheide in der Akte. In zahlreichen Kassenprüfungen wurde dies bisher akzeptiert. Nur bei einem Vorgang aus dem Jahre 1992 fehlt der Bezug auch aus hiesiger Sicht tatsächlich.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Zahlungsnachweise mit Kassenbezug sind unabdingbar. Andernfalls ist nicht sichergestellt, inwieweit die festgesetzten Kosten auch realisiert worden sind. Die Rechnungsprüfung behält sich eine zweite Nachkontrolle ausdrücklich vor.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Um den Kassenbezug in der Akte klar erkennbar zu machen, wird der Bezug künftig direkt an der entsprechenden Stelle der Akte dokumentiert werden.

Abfassung der Kontrollprotokolle**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

Es wurde festgestellt, dass in 2 Fällen die vorhandenen Kontrollprotokolle zu Bedenken Anlass gaben.

1. Fall: 2 Kontrollen wurden auf einem Niederschriftsbogen zusammengefasst.
2. Fall: In der Akte befindet sich ein Niederschriftsbogen aus dem Jahre 2002. Es ist nicht ersichtlich ob diese durchgeführt wurde oder warum diese nicht durchgeführt wurde.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Keine Stellungnahme des Amtes 32.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Bei der Abfassung und Ausfertigung von Kontrollprotokollen ist die gebotene Sorgfalt zu beachten.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Der Beachtung der Sorgfaltspflicht wird künftig umfänglich Folge geleistet.

Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Es wurde festgestellt, dass nach Aktenlage nicht jede Gaststätte durch das Amt 32 kontrolliert wurde.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Die Ansetzung von Kontrollen/Betriebsprüfungen erfolgt durch die Sachbearbeiter nach Notwendigkeit und Personalsituation.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, in Zukunft im Einvernehmen mit dem Amtsleiter Kontrollmaßnahmen zu planen und auch durchzuführen.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Bei Besonderheiten im Einzelfall wird bereits in Abstimmung mit dem Amtsleiter gehandelt. In den übrigen Fällen wird dies nicht für erforderlich gehalten.

Logik der Arbeitsabfolge**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

In 3 Fällen war die Logik der Arbeitsabfolge aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

1. Fall: Die erteilte Erlaubnis ist vor dem Antrag in der Akte.
2. Fall: Fehlende Eingangsnachweise lassen die Arbeitsabfolge nicht mehr logisch erscheinen und somit ist der Vorgang nicht nachvollziehbar.
3. Fall: Antragsseiten sind mehrfach vorhanden. Es ist nicht ersichtlich welche Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis ist.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Die drei kritisierten Akten sind für einen außenstehenden Prüfer offensichtlich nicht verständlich und sollten im Rahmen der abschließenden Erörterung besprochen werden.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

In den o.g. Fällen wird deutlich, dass es an der erforderlichen Transparenz mangelt. In diesen Fällen behält sich die Rechnungsprüfung eine Nachkontrolle ausdrücklich vor.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Korrektur ist erfolgt. Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Akten einem logischen Aufbau folgen.

Entscheidungsschienen (Vier-Augen-Prinzip)

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung der Entscheidungsschienen im Gaststättenerlaubnisverfahren in den geprüften Vorgängen nicht eingehalten worden.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Im Gegensatz zur Prüfungsfeststellung ist dieses immer nachgewiesen. Bei Altakten durch Erlaubnisfertigung und –unterzeichnung durch zwei verschiedene Personen (z.B. Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter). Bei neueren Akten durch Erlaubnisfertigung und –unterzeichnung durch einen Sachbearbeiter nach Gegenzeichnung durch einen anderen Sachbearbeiter.

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Der Punkt wurde besprochen. Es ist keine Änderung der Vorgehensweise avisiert.

Kontrollintervalle**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

Aus den Akten lassen sich keine Kontrollintervalle für die regelmäßige Überprüfung der Gaststätten erkennen.

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Siehe Punkt Kontrollintervalle

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Siehe Würdigung „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen“

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Siehe Besprechungsergebnis „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen“

Besonderheiten**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

1. 7 Anträge waren unvollständig
2. 7 Vollmachten in den Akten waren unzureichend
3. 4 Fälle, in denen der aktuelle Bearbeitungsstand nicht erkennbar war
4. 5 Beauftragungen des Vollzugs waren fehlerhaft
5. 4 Erlaubnisse enthalten Verweise ohne genauen Bezug

Stellungnahme vom Ordnungsamt:

Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Würdigung:

Einzelne Punkte werden nachfolgend explizit beleuchtet.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Feststellung der Rechnungsprüfung:

7 Anträge waren unvollständig.

1. Fall: Antrag enthält keine Angaben zur Art der Erlaubnis und Angaben zum Betrieb. (5)
2. Fall: Antrag unvollständig. (9)
3. Fall: Angaben zum Betrieb sind nicht vollständig vorhanden. (11)
4. Fall: Antrag enthält keine Angaben zur Art der Erlaubnis (12)
5. Fall: Antrag enthält keine Angaben zur Art der Erlaubnis (13)
6. Fall: Antrag enthält keine Angaben zur Art der Erlaubnis (16)
7. Fall: Antrag enthält keine Angaben zur Art der Erlaubnis und Angaben zum Betrieb. (23)

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis. Auf die Vollständigkeit und Klarheit der Unterlagen ist dringend zu achten.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Anträge alle Angaben enthalten.

Vollmachten**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

7 Vollmachten gaben Anlass zu Bedenken.

1. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (1)
2. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (4)
3. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (8)
4. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (13)
5. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (15)
6. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (17)
7. Fall: Angaben zu Ausweisdokumenten nicht vorhanden. (19)

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Aus Rechtssicherheitsgründen ist es unumgänglich, dass die Vollmachten vollständig vorhanden sind und in der Akte der Nachweis vorliegt, dass die Personaldokumente einer Sichtkontrolle unterzogen wurden. Nachträgliche Änderungen (19) sind grundsätzlich zu autorisieren.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Zukünftig werden Kopien des Vollmachtinhabers zur Akte genommen, um die Autorisierung zur Vornahme von Handlungen gegenüber der Behörde zu dokumentieren.

Bearbeitungsstand

Feststellung der Rechnungsprüfung:

Der Bearbeitungsstand ist aus 4 Akten nicht zu entnehmen.

1. Fall: Der aktuelle Bearbeitungsstand ist nicht zu erkennen. (1)
2. Fall: Der aktuelle Bearbeitungsstand ist nicht zu erkennen. (3)
3. Fall: Bearbeitungsstand Korrekturantrag ist offen. (18)
4. Fall: Bearbeitungsstand des Anzeigeverfahrens offen (28)

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Es ist sicherzustellen, dass der Vorgang durch einen Dritten nahtlos weiterbearbeitet werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass der Bearbeitungsstand von Anträgen erkennen lässt.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Die ordnungsgemäße Bearbeitung wird grundsätzlich für die Zukunft sichergestellt. Die Mitarbeiter werden entsprechend informiert.

Beauftragung des Vollzugs**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

Der Beauftragung des Vollzugs zur Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle gab in 5 Fällen Anlass zu Beanstandungen.

1. Fall: Auftragserteilung in unzulässiger Weise in Vertretung unterschrieben. (3)
2. Fall: Auftragserteilung in unzulässiger Weise in Vertretung unterschrieben. (10)
3. Fall: Auftragserteilung wurde nicht unterschrieben. (17)
4. Fall: Auftragserteilung wurde nicht unterschrieben. (19)
5. Fall: Auftragserteilung in unzulässiger Weise in Vertretung unterschrieben. (21)

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Es wird auf die Beachtung der VV 04/2006 „Allgemeine Geschäftsanweisung“ verwiesen.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Die Dokumentation der Beauftragung wird zukünftig lückenlos beachtet.

Verweise in Bescheiden**Feststellung der Rechnungsprüfung:**

4 Erlaubnisse enthielten Verweise auf andere Dokumente ohne diese näher zu bezeichnen.

1. Fall: Vorläufige Erlaubnis verweist auf eine nicht näher bezeichnete Erl. (10)
2. Fall: Vorläufige Erlaubnis verweist auf eine nicht näher bezeichnete Erl. (20)
3. Fall: Vorläufige Erlaubnis verweist auf eine nicht näher bezeichnete Erl. (22)
4. Fall: Vorläufige Erlaubnis verweist auf eine nicht näher bezeichnete Erl. (23)

Würdigung der Rechnungsprüfung:

Die Erlaubnis als Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass angebrachte Verweise eindeutig auf das beziehende Schriftstück Bezug nehmen. Die Angabe des Aktenzeichens ist zwingend erforderlich.

Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009:

Die hinreichende Bestimmung in den Bescheiden wird zukünftig beachtet.

Besonderheiten im Einzelfall	
<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: In 22 Vorgängen waren weitere Auffälligkeiten/Besonderheiten festzustellen. Nachfolgend werden diese einzeln aufgeführt.</p> <p>Stellungnahme vom Ordnungsamt: Eine umfassende Kommentierung der 22 Punkte würde den Rahmen dieser Mitteilung sprengen. Ich füge daher die Liste zunächst mit handschriftlichen Kommentaren bei und biete Erläuterungen zu den einzelnen Punkten im Rahmen der abschließenden Erörterung an.</p> <p>Würdigung: Die Aufstellung enthält nunmehr 20 Einzelfeststellungen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass Nr. 4 und Nr. 17 des Bearbeitungsvermerks vom 14.04.2009 erledigungsbedingt entfallen sind. Die Besonderheiten im Einzelfall sind durch das Ordnungsamt amtsintern nochmal zu beleuchten.</p> <p>Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009: Die Einzelfeststellungen der Rechnungsprüfung werden aufgearbeitet. Die Rechnungsprüfung behält sich das Recht einer Nachkontrolle vor.</p>	
1.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akten 6 und 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurden 2 Anträge für die Nutzung der Freifläche beschieden (einschließlich Kostenfestsetzung). - Es ist kein Nachweis der Auflösung der GbR in der Akte vorhanden.
2.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Bescheid vom 09.04.2008 ist ersichtlich, dass die Gaststätte zwischenzeitlich umbenannt wurde. Die Namensänderung ist aus der Akte nicht ersichtlich. Woher hat das Amt ihre Erkenntnis?
3.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 8</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben zur Grundfläche der Betriebsräume sind mit Bleistift eingetragen. Zudem ist der Antrag nicht unterschrieben. - Die in der Akte befindliche Erlaubnis vom 23.09.2004 enthält handschriftliche Änderungen.
4.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Schreiben vom 20.12.2006 ist ersichtlich, dass das Originalschreiben nebst 2 Anlagen versandt wurde. Nähere Angaben zu den beige-fügten Anlagen werden nicht gemacht. - Die vorläufige Genehmigung erlosch am 04.01.2007. Eine Vor-Ort-Kontrolle wurde erst am 22.01.2007 auf den Weg gebracht.
5.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 11</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Bescheid vom 09.11.2000 wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Pizzeria und eines Eiscafés erteilt. Die Einstellung des Betriebes der Pizzeria ist aus der Akte durch einen Klebezettel dokumentiert.

6.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 12</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrollbericht der Lebensmittelüberwachung der Stadt vom 15.05.2006 (ohne Eingangsnachweis) – Antragstellung des Herrn Dal Santo vom 23.05.2006 (ohne Eingangsnachweis). Frage: Antragstellung auf Grund der Kontrolle der Lebensmittelüberwachung? Welche Schlüsse wurden aus dem Kontrollbericht gezogen? - Durch fehlende Eingangsnachweise auf Schriftstücken ist die Akte nicht mehr logisch aufgebaut und nachvollziehbar.
7.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 14</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eintragungsmittelungen des AG Stendal vom 12.06.2007 und vom 07.09.2007 enthalten keinen Hinweis auf den Absender, auf das Datum der Übermittlung und keine Unterschrift.
8.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 15</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kontrollbericht des Betriebes vom 05.11.2007 enthält eine Unterschrift für den Betrieb. Es ist jedoch nicht zu erkennen wer für den Betrieb unterschrieben hat.
9.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 16</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aktenvermerk vom 29.11.2006 schließt ohne Verfügung. - Die gefertigte Gesprächsnotiz zur Erweiterung des Eiscafés erfüllt die Erfordernisse für eine Gesprächsnotiz nicht.
10.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 17</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Telefonnotiz aus dem Jahre 1992 läßt nicht erkennen, wer das Telefonat geführt hat und an welchem Tag.
11.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 18</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Eingangsnachweis des Antrages ist vom 27.02.2008. In der Akte befinden sich jedoch Kostenfestsetzungsbescheide mit Datum vom 26.02.2008.
12.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 19</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eintragungsmittelung des AG Stendal vom 24.09.2007 enthält keinen Hinweis auf den Absender, auf das Datum der Übermittlung und keine Unterschrift.
13.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 20</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist aus der Akte nicht ersichtlich, was mit dem Ergebnis der Kontrolle des Vollzugs passierte. - Bemerkungen auf der Checkliste sind nicht mit Datum versehen.
14.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 21</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vor-Ort-Kontrolle vom 03.04.2000 schloss mit Feststellungen und der Fristsetzung zur Abstellung der Mängel. Aus der Akte ist die Kontrolle der Umsetzung nicht vorhanden. - Auf der Checkliste ist vermerkt, dass das Geschäft ab dem 01.07.2005 erlaubnisfrei ist. Eine Begründung findet sich nicht.
15.	<p>Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 22</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Grundflächen im Antrag sind mit Bleistift eingetragen. - Die Erlaubnisse vom 18.11.2005 und vom 20.12.2005 enthalten Eintragungen von Hand, ohne dass diese autorisiert worden. - Der Inhaber der Gaststätte wurde am 18.07.2006 aufgefordert seinen gewerblichen Anzeigepflichten nachzukommen. Aus der Akte ist nicht zu entnehmen aus welchem Grund die Aufforderung erging.

16.	Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 26 - Zunächst Gewerbeanmeldung für jeden Gesellschafter (4), später kostenpflichtige Abmeldung bis auf Herrn Reslan.
17.	Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 27 - Abmeldung des Imbisses erfolgte durch eine dritte Person, ohne ordnungsgemäßen Ausweis.
18.	Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 28 - Ein Owi-Verfahren wurde initiiert. Der weitere Fortgang des Verfahrens ergab sich nicht aus dem Vorgang.
19.	Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 29 - Beginn des Gaststättenbetriebes vor Erteilung der notwendigen Erlaubnis. Eine Ahndung des Sachverhaltes ist aus der Akte nicht ersichtlich. - Es ist kein Verweis auf Nachfolgeantrag vom 01.11.2007 in der Akte, nachdem das Gewerbe am 07.08.2007 abgemeldet wurde.
20.	Feststellung der Rechnungsprüfung: Akte 31 - Antragsunterlagen nicht vollständig vorhanden und somit nicht entscheidungsreif. Wird der Betrieb jedoch schon seit dem 01.01.2009 bewirtschaftet?
Maßgabe	
Die Erledigungskontrolle hat nicht nur anlassbezogen zu erfolgen, sondern ist zukünftig als Kontrollstandard auf der Vorgesetztenzebene zu implementieren.	
Ergebnis der Besprechung zwischen den Ämtern 32 und 14 am 26.08.2009: Die Maßgabe findet zukünftig Berücksichtigung.	

III Zusammenfassung der Ergebnisse

Die von der Rechnungsprüfung dokumentierten Feststellungen fließen in die zukünftige Arbeitsweise des Amtes 32 unmittelbar ein.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass es sich bei der Bearbeitung der Genehmigung von Gaststättenerlaubnissen um einen sensiblen Bereich im Sinne der Korruptionsprävention handelt, der einer verbindlichen internen Erledigungskontrolle zu unterziehen ist.

Die Rechnungsprüfung sieht eine Nachkontrolle nach Ablauf eines Jahres vor.

Unabhängig davon werden regelmäßig jährlich stattfindende Belehrungen zum Datenschutz und zur Korruptionsprävention sowie deren Nachweis für erforderlich gehalten.

Elementare schadenherbeiführende Mängel konnten ebenso nicht festgestellt werden wie strafrechtlich relevante Verhaltensweisen.

Krohn
Prüfer